



Verfügung Nr. 122

Vom 12. Mai 2009 / AfW/ LF

Gemeinde Tenniken, Mutation Waldgrenzenkarte im Gebiet „Obermatt“

I. Einleitung

Die Waldgrenzenkarte (WGK) dient der definitiven statischen Abgrenzung von Wald und Bauzone. Die WGK für die Gemeinde Tenniken setzt sich bisher aus folgenden drei Teilkarten zusammen: 53 WGK 1/0 des Zonenplans Siedlung mit den Blättern 1 bis 3, erlassen mit Beschluss der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Nr. 3136 vom 12. Dezember 1995.

Im Gebiet „Stuhlboden“ (Teilkarte Nr. 4) ist noch ein Planungsentscheid der Gemeinde Tenniken zur Mutation Zonenvorschrift Landschaft ausstehend.

Vorliegend soll die Mutation der WGK Nr. 3 für das Gebiet „Obermatt“ der Gemeinde Tenniken erlassen werden. Grund für die Mutation ist die Einzonung zusätzlicher Baulandparzellen im Gebiet „Obermatt“.

Im Auftrag der Gemeinde Tenniken hat das Amt für Wald beider Basel (AfW) den Entwurf zur Waldgrenzenkarte erstellt. Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das AfW hat zusammen mit dem für die Gemeinde Tenniken zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2007 vorgenommen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage des Blattes Nr. 3 fand vom 20. Oktober 2008 bis zum 18. November 2008 in der Gemeindeverwaltung Tenniken statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 40 vom 2. Oktober 2008 und im Mitteilungsblatt der Einwohnergemeinde Tenniken Nr. 10/2008 publiziert.

III. Einsprachen

Einsprachen sind keine eingegangen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zieht in Erwägung

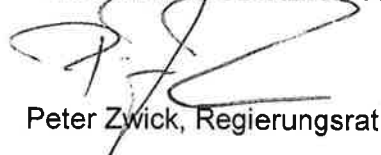
a) Gemäss Art. 2 Abs. 1 WaG gilt als Wald „... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.“ Gemäss § 2 kWaG gelten folgende quantitativen Kriterien: „Eine bestockte Fläche gilt in der Regel als Wald, wenn sie eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren aufweist.“

Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die Mutation der WGK Teilkarten Nr. 3 des Zonenplans Siedlung in der Gemeinde Tenniken erlassen. Massgebend ist der Situationsplan 1:5000 „Planeinteilung Waldgrenzenkarte“ vom April 2008.
2. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen (Stand 18. März 2008) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bauzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Die Einwohnergemeinde Tenniken wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten statischen Waldgrenzen in die entsprechenden Nutzungspläne zu übertragen.
4. Nachführung
- 4.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Tenniken wird beauftragt, die entsprechende Mutation gemäss Entwurf 18. März 2008 bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufs vorzunehmen. Dem Amt für Wald beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 4.2 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 4.1 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 4.3 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkt 4.1) und der Bezirksschreiberei (Punkt 4.2) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Tenniken.

**VOLKSWIRTSCHAFTS- UND
GESUNDHEITSDIREKTION**


Peter Zwick, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen (§§ 15 und 27 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175). Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Es werden Entscheidgebühren zwischen 300 und 600 Franken erhoben. Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis 5'000 Franken erhoben werden (§ 20a Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz; § 6 Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175.11).